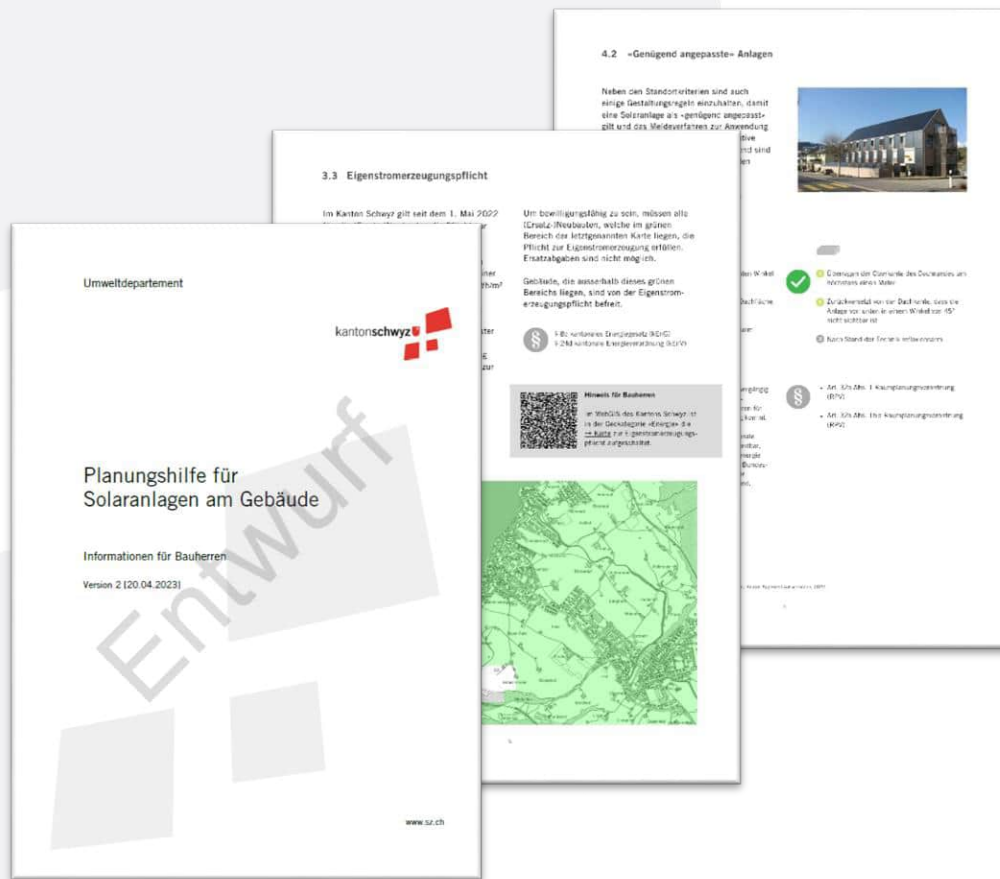


Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm
31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen

Katrin Leuenberger
Leiterin Klimafachstelle



Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm 31. Mai 2023

Inhalte der Präsentation

- Ausgangslage
- Gesetzliche Grundlagen
- Vorgehen und Eingrenzung der Planungshilfe
- Planungshilfe: Inhalte
 - Neuerungen, Aufbau
 - Vorgaben für meldepflichtige Anlagen, Prozessschema
 - Vorgaben für Anlagen, welche dem vereinfachten / ordentlichen Verfahren unterliegen

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm

31. Mai 2023

Ausgangslage

- Änderung des Raumplanungsgesetzes und der -verordnung auf nationaler Ebene
 - Herausforderungen rund um die Energiemangellage, die Dekarbonisierung und den Ausbau der einheimischen Energien
 - Ausbau **aller** erneuerbaren Energien notwendig – der Regierungsrat misst insbesondere dem Ausbau von Solarenergie ein grosses Gewicht bei
[RRB Nr. 277/2022]
 - Alte Planungshilfe (2014): entspricht nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Stand der Technik → **Überarbeitung notwendig**
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm 31. Mai 2023

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz RPG
[Art. 18a RPG]
 - Raumplanungsverordnung RPV
[Art. 32a und b RPV]
 - Planungs- und Baugesetz PBG
[\$ 75a Abs. 4 PBG]
 - Informations- und Beratungsauftrag des Kantons
[\$§ 4 und 13 kantonales Energiegesetz kEnG, SRSZ 420.100]
 - ❖ Auftrag des Regierungsrats an das AfU zur Überarbeitung der Planungshilfe
[RRB Nr. 673/2022]
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm

31. Mai 2023

Vorgehen

- Vergleich mit anderen Kantonen, alte Planungshilfe als Grundlage
 - Gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern des AfU, ARE, AWN, AfL und AfK und Eingrenzung der Planungshilfe
 - Kantonsinterne Vernehmlassung
 - Erweitertes Mitwirkungsverfahren bei Gemeinden und Bezirken
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm
31. Mai 2023

Eingrenzung der Planungshilfe



- Solaranlagen auf oder an Gebäuden
- Plug-&-Play-Anlagen
- Solaranlagen in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten
- Empfehlungen an Bauherren bzgl. Gestaltung



- Freiflächenanlagen innerhalb / ausserhalb der Bauzonen
 - Vorschriften zur Gestaltung, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm

31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: Inhalte

- **Bewilligungsverfahren**
Klärung der Begriffe, Befreiung der Baubewilligungspflicht und Eigenstromerzeugungspflicht
 - **Meldeverfahren**
zu erfüllende Vorgaben, einzureichende Unterlagen, Prozessschema
 - **Vereinfachtes / ordentliches Bewilligungsverfahren**
Vorgehen und zu erfüllende Vorgaben in Schutzgebieten und/oder auf Schutzobjekten
 - **Gestaltungshinweise**
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm
31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: Meldepflichtige Solaranlagen (Vorgaben)

Standort

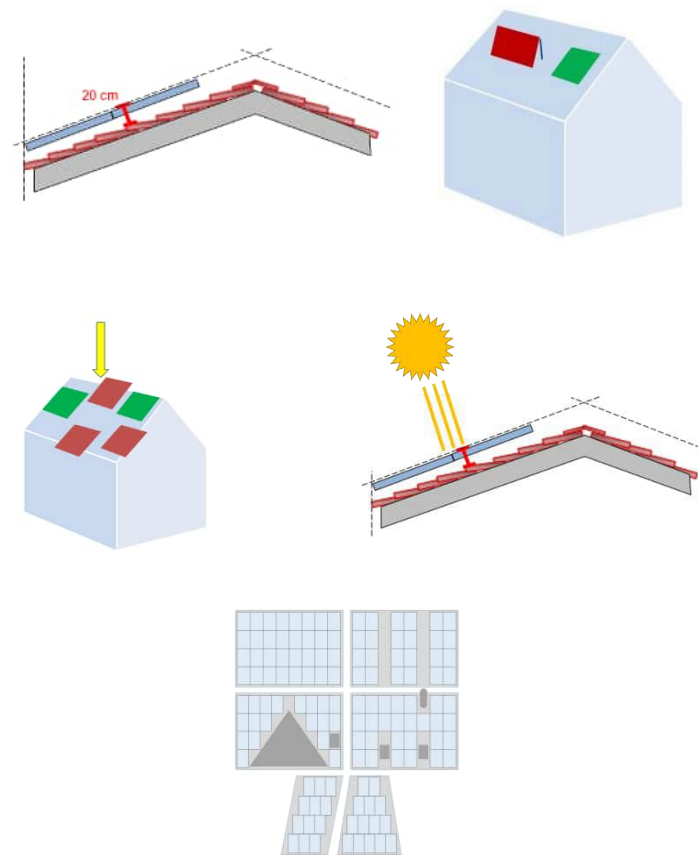
- Dachanlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen
 - Dach- und Fassadenanlagen in Industrie- und Gewerbebezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
[§ 75a Abs. 4 PBG: selbst wenn die Anlagen nicht genügend angepasst sind, unterliegen diese in den genannten Zonen nur der Meldepflicht]
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm
31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: Meldepflichtige Solaranlagen (Vorgaben)

Gestaltung (Schrägdach)

- Überragen der Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm
- Von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend
- Nach Stand der Technik reflexionsarm
- Kompakt angeordnet

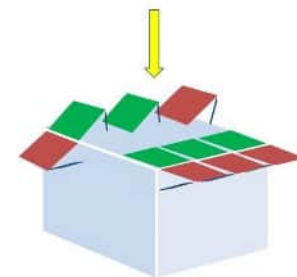
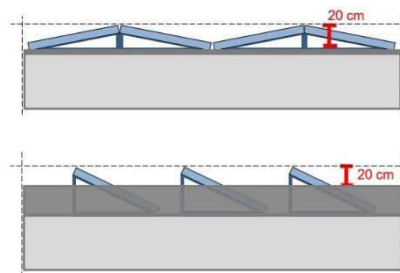


Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm
31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: Meldepflichtige Solaranlagen (Vorgaben)

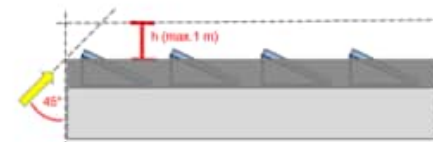
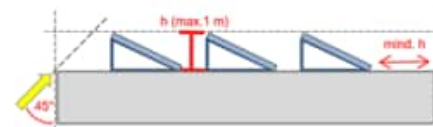
Gestaltung (Flachdach)

- Übertagen der Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm
- Von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend
- Nach Stand der Technik reflexionsarm
- Kompakt angeordnet



Alternativ:

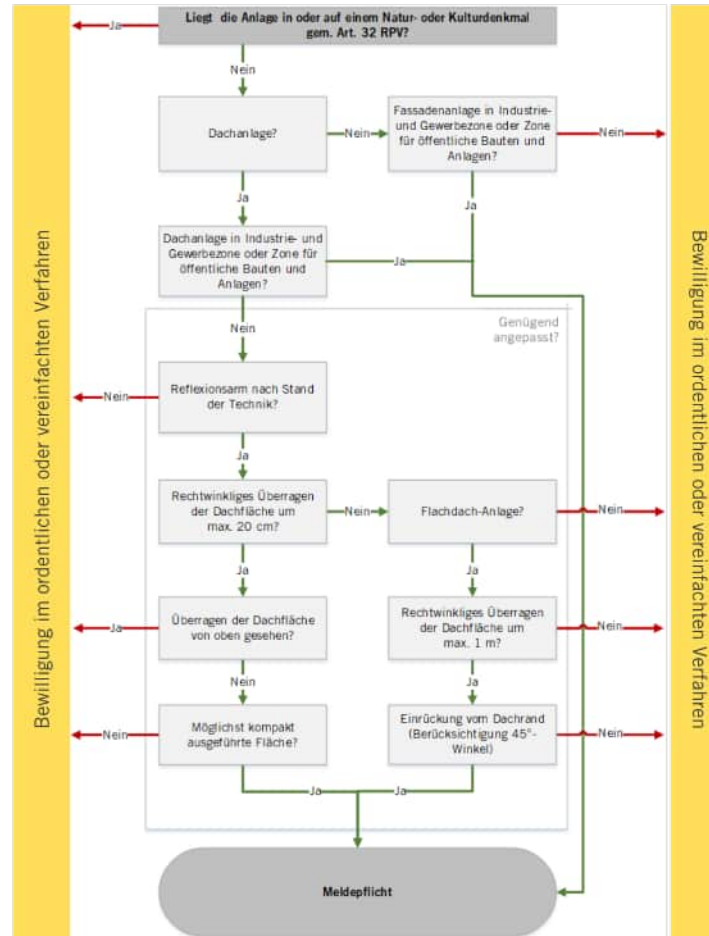
- Bei Aufständigung: max. 1 m Dachüberstand
- Vom Dachrand soweit eingerückt, dass Solaranlage von unten im (imaginären) Blickwinkel von 45° nicht sichtbar ist



Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm

31. Mai 2023

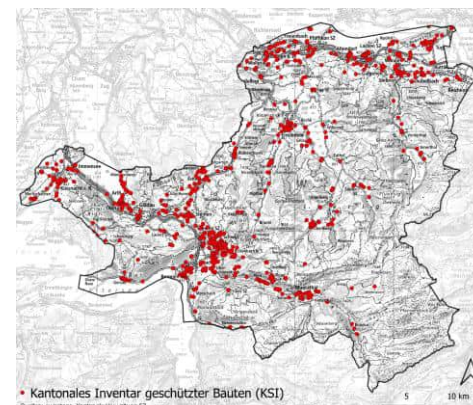
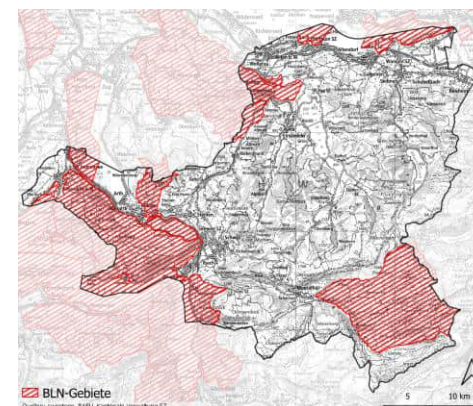
Prozessschema



Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm 31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: vereinfachtes oder ordentliches Bewilligungsverfahren

- Ordentliches Bewilligungsverfahren notwendig:
 - ISOS-A-Objekte
 - BLN-Gebiete
 - Moorlandschaften
 - Kulturgüter von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
 - Gebäude des kantonalen Schutzinventars
- Bei BLN-Gebieten: vereinfachtes Bewilligungsverfahren möglich, wenn die Vorgaben erfüllt sind.
- Im WebGIS einsehbar



Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm 31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: vereinfachtes oder ordentliches Bewilligungsverfahren

- Übersichtsblätter

5.1 Solaranlagen in BLN-Gebieten

BLN-Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung, welche ungeschmälert zu erhalten, respektive grösstmöglich zu schonen sind (Art. 6 Abs. 1 NHG). Sie dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In BLN-Gebieten kommt im Normalfall das ordentliche Baubewilligungsverfahren zum Zuge. Werden die unten aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt, kann die Solaranlage allenfalls auch im vereinfachten Baubewilligungsverfahren behandelt werden.

- ✔ • Einhaltung der Gestaltungs-kriterien aus → Kap. 4.2
- ✔ • Bei aufgesetzten (dachparallelen) Anlagen: Der Abstand zum Dachrand hat mindestens das Doppelte des Dachüberstands zu betragen.
- ✔ • Die sichtbaren Dachflächen rund um die Solaranlage sind bei nahezu vollflächigen Anlagen in einem reflexionsarmen Material in unauflägliger dunkler und matter Farbe auszuführen (auch Blech möglich).
- ✔ • Bei Anlagen mit grösseren ungedeckten Dachflächen sind die sichtbaren Dachflächen in den traditionellen und optisch ähnlichen Materialien und Farben auszuführen.
- ✔ • Die Solaranlage muss eine kompakte Fläche bilden. Es kann mit Blinddecken gehalten werden.

- ✘ • Keine Bewilligung von aufgeständerten (nicht-dachparallelen) Solaranlagen ausser auf Flachdächern.
- ✘ • Keine Bewilligung von Röhrenkollektoren
- ✘ • Keine Bewilligung von aufliegenden polykristallinen Solarstromzellen, ausschliessliche Bewilligung von nicht-reflektierenden, monokristallinen Solarstromzellen mit matten dunklen Rahmen, Rückseitenfolien, Anschlüssen und Leitern

? Amt für Wald und Natur
 Fachbereich Natur und Landschaft
 Telefon: 041 819 18 35
 Mail: aw@awr.ch

BS Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
 Art. 5 Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VLN)

14

5.2 Solaranlagen in Moorlandschaften

Moorlandschaften sind in besonderer Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaften von nationaler Bedeutung und bundesrechtlich streng geschützt. Trotzdem sind Solaranlagen unter gewissen Bedingungen zulässig.

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für sie typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d Abs. 1 NHG). In Moorlandschaften kommt immer das ordentliche Baubewilligungsverfahren zum Zuge.

In Moorlandschaften sind Solaranlagen somit grundsätzlich zulässig. Allerdings sind bei der Planung von Solaranlagen in Moorlandschaften die Gestaltungs- und Vergabebestimmungen von → Kap. 4.2 und → Kap. 5.1 einzuhalten.

Zusammenfassend gelten bei PV-Anlagen in Moorlandschaften somit folgende Grundsätze:

- ✔ • Einhaltung der Gestaltungs-kriterien aus → Kap. 4.2
- ✔ • Einhaltung der Gestaltungs-kriterien aus → Kap. 5.1

- ✘ • Keine Bewilligung von Fassaden-Solaranlagen

? Amt für Wald und Natur
 Fachbereich Natur und Landschaft
 Telefon: 041 819 18 35
 Mail: aw@awr.ch

BS Art. 23d Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

15

5.4 Solaranlagen auf Schutzobjekten des kantonalen Schutzinventars (KSI)

Die Denkmalpflege führt ein kantonales Schutzinventar mit besonders schutzwürdigen Gebäudegruppen, Einzelbauten und Ortsbildern mit nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Dabei spielt neben der Ausstattung auch die Wirkung auf die wesentliche Umgebung eine wichtige Rolle.

Die Dachlandschaften tragen zur Gesamterscheinung eines denkmalgeschützten Baus bei. Schutzobjekte dürfen deshalb durch Solaranlagen in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, auch wenn diese grundsätzlich zulässig sind. Bei Schutzobjekten des KSI kommt immer das ordentliche Bewilligungsverfahren zum Zuge.

Beeinträchtigungen können allerdings nicht nur durch ungeeignete Massnahmen am Objekt selber, sondern auch in dessen Umgebung entstehen. Es ist deshalb grosse Sorgfalt gefordert, wo und auf welche Art Anlagen angebracht und integriert werden.

Bevor eine Solaranlage auf einem KSI-Objekt in Betracht gezogen wird, muss abgeklärt werden, ob mögliche Nebenbauten oder Anbauten auf der Liegenschaft für eine Solaranlage zur Verfügung stehen. Auch sollen Ausweichmöglichkeiten auf gut ausgerichteten Flächen in naher Umgebung geprüft werden.

- ! • Einhaltung der Gestaltungs-kriterien aus → Kap. 4.2
- ! • Einhaltung der Gestaltungs-kriterien aus → Kap. 5.2
- ! • Erhalt von verworfenen Dachendeckungen

- ✘ • Verzicht auf stark zeichnende Rahmenelemente (bspw. aus Aluminium)
- ✘ • Verzicht auf weitere Dachaufbauten zugunsten einer ruhiger Dachaufkantung
- ✘ • Ist übersehbar, dass die PV-Anlage optisch störend ausfällt, ist das Projekt so weit anzupassen, wie dies technisch und betrieblich möglich ist – unabhängig von der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

? Amt für Kultur
 Abteilung Denkmalpflege
 Telefon: 041 819 20 65
 E-Mail: ak@kuz.ch

BS § 4, 6 Denkmalschutzgesetz (DSG)
 § 8 Abs. 3 Denkmalschutzverordnung (DSV)

17

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm 31. Mai 2023

Planungshilfe Solaranlagen: weitere Neuerungen

- Plug-&-Play-Anlagen
 - Keine Melde- oder Baubewilligungspflicht
 - Ausnahmen z. B. bei geschützten Objekten / Schutzzonen
 - Bewilligung durch Vermieter / EVU etc. weiterhin notwendig



Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm 31. Mai 2023

Ablauf und weiteres Vorgehen

- Bis 5. Juni 2023: Mitwirkungsverfahren (Gemeinden und Bezirke)
 - 4. Juli 2023: Verabschiedung durch Regierungsrat (geplant)
 - Juli 2023: Veröffentlichung, Broschüre für Bauherren
-

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Rothenthurm
31. Mai 2023

